

Aktenzeichen: 7 AZR 13/79

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 4. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG § 9 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



7 AZR 13/79

11 Sa 141/77 Niedersachsen

Verkündet am
4. März 1981

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. März 1981 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Kleeschulte für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20. Juni 1978 - 11 Sa 141/77 - aufgehoben, soweit es das Urteil des Arbeitsgerichts Verden vom 5. Oktober 1977 - Ca 375/77 - abgeändert hat.

Die Berufung der Beklagten (Gemeinschuldnerin) gegen bezeichnetes Urteil des Arbeitsgerichts Verden wird auch im übrigen zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Der Beklagte (Konkursverwalter) trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Gemeinschuldnerin betreibt Heime für die Pflege und Beschulung geistigbehinderter Kinder. Über ihr Vermögen wurde am 20. Dezember 1979 das Konkursverfahren eröffnet. Der Beklagte ist Konkursverwalter; er hat das Verfahren aufgenommen.

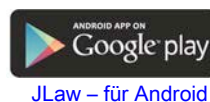
Die 1943 geborene Klägerin ist Kindergärtnerin mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung. Sie war seit 1. April 1973 bei der Gemeinschuldnerin als Lehrkraft beschäftigt. Nach Meinungsverschiedenheiten über die Konzeption der Schule, insbesondere der Ausgestaltung von Lehrer-Erzieher-Konferenzen, kündigte die Gemeinschuldnerin die Arbeitsverhältnisse von sechs ihrer insgesamt neun Lehrkräfte, darunter das der Klägerin, mit Schreiben vom 14. Juni 1977 zum 30. September 1977. Der hiergegen gerichteten Kündigungsschutzklage der Klägerin ist von den Vorinstanzen stattgegeben worden; das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist insoweit rechtskräftig. Gegenstand der Revision ist nur noch der Hilfsantrag des Beklagten, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen.

Die Gemeinschuldnerin hat in den Vorinstanzen zur Begründung ihres Auflösungsantrags im wesentlichen vorge-
tragen, die Klägerin lehne gemeinsam mit den übrigen entlassenen Lehrkräften die Schulkonzeption der Gemeinschuldnerin ab und sei auch heute nicht bereit, sich den Lehrer-Erzieher-Konferenzen zu stellen. Die Klägerin und die anderen Lehrkräfte hätten die Gemeinschuldnerin beim Schulamtdirektor angeschwärzt und mit Schreiben vom 21. Juni 1977 versucht, die Schulaufsichtsbehörde zur Schließung der Schule zu bewegen. Ferner habe die Klägerin über den Pastor V *unter Ausnutzung seiner seelsorgerischen Stellung* Einfluß auf die Geschäftsführerin der Gemeinschuldnerin zu nehmen versucht, sich an einer "außergerichtlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gutachterermittlung über Encounter-Gruppen" beteiligt und eine öffentliche Pressekampagne gegen die Gemeinschuldnerin initiiert. Schließlich habe sich die Klägerin nicht von der von ihrem Ehemann gegenüber der Ehefrau des Schulleiters R geäußerten Beleidigung ("Sagen Sie Ihrem Mann, daß er ein ganz großes Schwein ist!") distanziert, obwohl der Ehemann der Klägerin seine Informationen und Einstellungen nur über die Klägerin habe beziehen können.

Die Klägerin hat im wesentlichen erwidert, eine klare Konzeption sei bei der Gemeinschuldnerin nicht vorhanden gewesen. Es habe nicht an ihr gelegen, wenn sie nicht habe erkennen können, welches Verhalten von ihr verlangt werde. Eine klare und wissenschaftlich begründete Konzeption werde von ihr nicht abgelehnt; zur Teilnahme an den Lehrer-Erzieher-Konferenzen sei sie stets bereit gewesen. Eine von ihr initiierte Aktion über den Pastor V habe es nie gegeben; auch habe sie keinen Gutachter beauftragt und keine Presseinformation gegeben. Eine Störung des Verhältnisses zum Schulleiter R liege nicht vor. Die Äußerung ihres Ehemannes sei spontan und ohne Einfluß der Klägerin erfolgt. Ihr Ehemann sei selbst Sonderschullehrer und kenne daher beruflich und persönlich Herr R sehr gut. Für eine Distanzierung habe kein Anlaß bestanden, denn Herr R grüße nach wie vor ihren Ehemann freundlich und halte ihm die Äußerung nicht entgegen. Das von ihr mitunterzeichnete Schreiben an die Schulaufsichtsbehörde habe der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedient. Sie habe ihre Lehrgenehmigung von dieser Behörde erhalten und wollte weiterhin den Lehrerberuf ausüben. Aufgrund der Kündigung habe sie befürchten müssen, ohne einen offenen Bericht über die Vorgänge keine weitere Lehrgenehmigung zu erhalten.

Das Arbeitsgericht hat den Auflösungsantrag abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihm gegen Zahlung einer Abfindung von 5.712,-- DM stattgegeben. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet, denn das Landesarbeitsgericht hat das Arbeitsverhältnis zu Unrecht aufgelöst.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, die Gemeinschuldnerin habe aus dem von der Klägerin nach Ausspruch der Kündigung gezeigten Verhalten zu Recht die Besorgnis hegen müssen, daß eine vertrauensvolle Zusammenarbeit für die Zukunft ausgeschlossen sei. In dem Schreiben an die Schulaufsichtsbehörde vom 21. Juni 1977 habe die Klägerin über den Schulleiter Äußerungen abgegeben, die dessen Ablösung veranlassen könnten. Überdies sei in diesem Schreiben hinsichtlich der von der Klägerin geforderten Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen eine Behauptung aufgestellt, die den Tatsachen nicht entspreche. Auch habe die Gemeinschuldnerin aus diesem Schreiben den Eindruck erhalten müssen, die Klägerin wolle eine Überprüfung der Einrichtung der Gemeinschuldnerin durch die Schulaufsichtsbehörde herbeiführen und die Gemeinschuldnerin in den Augen der Schulaufsichtsbehörde herabsetzen.

Es könne dahinstehen, ob nicht bereits dieses Schreiben für sich schon über den Rahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen hinausgehe. Die Ausführungen über den Schulleiter und die nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben über die Selbsterfahrungsgruppen gingen aber hierüber hinaus und seien geeignet, die Beziehungen zwischen der Schulaufsicht und der Gemeinschuldnerin erheblich zu stören. Mit diesem Schreiben habe die Klägerin auch die Zusammenarbeit mit der Gemeinschuldnerin verneint; sie habe das erkennbare Angebot der Gemeinschuldnerin, mit ihr in Zukunft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, abgelehnt. Dies zeige, daß die Klägerin nicht im erforderlichen Maße um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht sei.

Daß das Verhältnis der Klägerin zum Schulleiter R p gestört sei, folge auch daraus, daß sie sich nicht von der Äußerung ihres Ehemannes distanziert habe. Herr R und die Gemeinschuldnerin hätten diese Äußerung als Ergebnis der Einstellung der Klägerin ansehen müssen; diesem Eindruck



hätte die Klägerin entgegentreten müssen. Unerheblich sei, wie sich Herr R und der Ehemann der Klägerin zueinander verhielten. Denn entscheidend für die Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses sei nicht das Verhältnis des Ehemannes der Klägerin, sondern das der Klägerin zum Schulleiter R .

Da der Auflösungsantrag bereits hieraus begründet sei, könne dahinstehen, ob weitere Auflösungsgründe darin lägen, daß sich die Klägerin an den Pastor V gewandt habe und ob sich die Klägerin an einer außergerichtlichen Gutachterermittlung und an einer Pressekampagne gegen die Gemein-schuldnerin beteiligt habe.

II. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts kann aus Rechtsgründen keinen Bestand haben. Zwar ist das Revisionsgericht an die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen gemäß § 561 Abs. 2 ZPO gebunden, da die Klägerin Verfahrensrügen nicht erhoben hat. Auch handelt es sich bei den in § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG aufgestellten Voraussetzungen für einen Auflösungsantrag des Arbeitgebers um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung vom Revisionsgericht nur in begrenztem Umfang nachgeprüft werden kann (vgl. KR-Becker, § 9 KSchG, Rz 50). Das Revisionsgericht kann im wesentlichen nur prüfen, ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen für einen vom Arbeitgeber gestellten Auflösungsantrag verkannt und ob es bei der Prüfung der vom Arbeitgeber vorgetragenen Auflösungsgründe alle wesentlichen Umstände des Einzelfalls vollständig und widerspruchsfrei gewürdigt und gegeneinander abgewogen hat. Indessen hält das angefochtene Urteil auch diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab nicht stand, weil der Würdigung des Landesarbeitsgerichts eine Verkenntung des Begriffs des in § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG normierten Auflösungsgrundes zugrunde liegt und überdies die vom Landesarbeitsgericht gezogenen rechtlichen Folgerungen von seinen tatsächlichen Feststellungen nicht getragen werden.

1. Das Landesarbeitsgericht verkennt den in § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG normierten Auflösungsgrund, wenn es in dem Schreiben vom 21. Juni 1977 deshalb ein die Auflösung



- 6 -

rechtfertigendes Verhalten der Klägerin sieht, weil dieses Schreiben geeignet sei, eine Ablösung des Schulleiters zu veranlassen, eine Überprüfung der Gemeinschuldnerin durch die Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen, die Gemeinschuldnerin in den Augen der Schulaufsichtsbehörde herabzusetzen und das Verhältnis der Gemeinschuldnerin zu dieser Behörde zu stören. Denn all dies ist in Kauf zu nehmen, weil die Klägerin für ihr Schreiben einen berechtigten Anlaß hatte und in Form und Inhalt dieses Schreibens nicht über das gebotene Maß hinausgegangen ist.

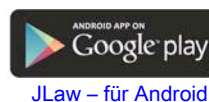
Der vorliegende Streitfall verlangt keine grundsätzliche Abgrenzung der an den Auflösungsgrund in § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG zu stellenden Anforderungen (vgl. dazu BAG AP Nr. 3 zu § 9 KSchG 1969, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; KR-Becker, § 9 KSchG, Rz 52). Dann jedenfalls ist der vom Landesarbeitsgericht eingenommene Standpunkt, der Arbeitnehmer müsse bei seinen Reaktionen auf eine als sozialwidrig empfundene Kündigung jeden möglichen Nachteil für den Arbeitgeber vermeiden, nicht haltbar. Daraus, daß sich die Klägerin mit der Bitte um Überprüfung und Hilfe an die Schulaufsichtsbehörde gewandt hat, kann der Klägerin ein Vorwurf nicht gemacht werden, denn dazu ist die Schulaufsichtsbehörde funktional zuständig. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß der Gemeinschuldnerin und ihrem Schulleiter für den Fall, daß diese Fehler gemacht haben sollten, Nachteile entstehen können. Schließlich hat das Landesarbeitsgericht selbst die gegenüber der Klägerin ausgesprochene Kündigung, die aus gleichem Anlaß gegenüber der Mehrzahl der Lehrkräfte der Gemeinschuldnerin erfolgt war, als sozialwidrig angesehen. Die vom Landesarbeitsgericht angeführten Gründe rechtfertigen deshalb nicht den Schluß, die Klägerin sei durch das Schreiben vom 21. Juni 1977 über das für die Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen gebotene Maß hinausgegangen.

2. Ferner beruht die angefochtene Entscheidung auf Schlußfolgerungen, die von den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht getragen werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

a) Das angefochtene Urteil führt aus, die Klägerin habe in dem Schreiben vom 21. Juni 1977 eine unrichtige Behauptung aufgestellt. Daß diese Behauptung bewußt oder leichtfertig erfolgt sei, ist nicht festgestellt; überdies aber läßt sich aus den tatsächlichen Feststellungen nicht einmal ein Schluß auf ihre objektive Unrichtigkeit ziehen. Insbesondere ergibt sich aus dem vom Landesarbeitsgericht angeführten Schreiben der Gemeinschuldnerin vom 7. Juni 1977 nicht die Unrichtigkeit der Behauptung der Klägerin im Schreiben vom 21. Juni 1977, ihr sei von der Gemeinschuldnerin "die Zustimmung zur Teilnahme an Selbsterfahrungsgruppen mit verhaltenstherapeutischer und gruppenspezifischer Effizienz" abgefordert worden. Vielmehr hat sich das Landesarbeitsgericht gemäß § 543 Abs. 1 ZPO ausdrücklich selbst die ausführlich begründete Wertung des Arbeitsgerichts zueigen gemacht, die Konzeption der Gemeinschuldnerin sei höchst unklar und insbesondere ihr Schreiben vom 7. Juni 1977 erschöpfe sich in allgemeinen Phrasen ohne konkrete Zielvorstellung.

b) Aufgrund der getroffenen Feststellungen ist auch die Folgerung des Landesarbeitsgerichts unzutreffend, die Klägerin habe mit dem Schreiben vom 21. Juni 1977 die Zusammenarbeit mit der Gemeinschuldnerin verneint und das erkennbare Angebot der Gemeinschuldnerin abgelehnt, mit ihr in Zukunft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Das letzte vom Landesarbeitsgericht festgestellte Ereignis vor dem Schreiben der Klägerin vom 21. Juni 1977 war die Kündigung der Gemeinschuldnerin; in ihr ist ein Angebot zu vertrauensvoller Zusammenarbeit sicherlich nicht zu sehen. Sollte das Landesarbeitsgericht ein Angebot der Gemeinschuldnerin im Schreiben vom 7. Juni 1977 gemeint haben, so muß auch insoweit gelten, daß sich das Landesarbeitsgericht gemäß § 543 ZPO die Wertung des Arbeitsgerichts zueigen gemacht hat, in diesem Schreiben sei ein konkretes Angebot der Gemeinschuldnerin nicht zu erblicken.

c) Auch den Schluß, das Verhältnis der Klägerin zum Schulleiter R sei gestört, zieht das Landesarbeitsgericht auf rechtsfehlerhafte Weise, nämlich - soweit ersichtlich - allein daraus, daß sich die Klägerin von der beleidigenden

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Äußerung ihres Ehemannes nicht distanziert habe. Ob jedoch eine Rechtspflicht bzw. ein sonstiger Anlaß für die Klägerin bestand, unaufgefordert und ausdrücklich eine Distanzierungs-erklärung abzugeben, hängt zumindest davon ab, ob durch diese Äußerung ihres Ehemannes das Verhältnis gerade der Klägerin zum Schulleiter R überhaupt in Gefahr stand, gestört zu werden. Diese Frage kann nicht bejaht werden. Denn war, was das Landesarbeitsgericht offenbar unterstellt, nicht einmal das Verhältnis des Ehemannes der Klägerin als des eigentlichen Beleidigers zum Schulleiter R durch die Beleidigung gestört, so brauchte erst recht die Klägerin eine Störung ihres Verhältnisses zum Schulleiter R nicht zu befürchten, so daß für ein eigenes Tätigwerden der Klägerin kein Anlaß bestand.

3. Die vom Landesarbeitsgericht angenommenen Auflösungsgründe rechtfertigen deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht. Auch die weiteren vom Beklagten angeführten Gründe, die das Landesarbeitsgericht nicht mehr geprüft hat, sind hierzu nicht geeignet. Wieso sich die Einschaltung von Pastor V und die außergerichtliche Gutachterermittlung gegen die Gemeinschuldnerin gerichtet hätten und zu einer Belastung des Arbeitsverhältnisses hätten führen können, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Bei der sogenannten "Pressekampagne" schließlich handelt es sich nach den vorgelegten Unterlagen ausschließlich um einen Zeitungsbericht, an dessen Objektivität schon deshalb kein Zweifel bestehen kann, weil er - gleichsam als "vorweggenommene Gegendarstellung" - ganz überwiegend aus der eigenen Stellungnahme der Gemeinschuldnerin besteht. Selbst wenn also die Klägerin diesen Zeitungsbericht initiiert haben sollte, ist dieser Vorgang für § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG unerheblich.

Das erstinstanzliche Urteil war deshalb mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO wiederherzustellen.

gez.: Dr. Jobs Dr. Becker Dr. Steckhan
Heidenreich Kleeschulte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)